

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 80 (2018)
Heft: 1

Artikel: Zu schnell und ohne G40-Fahrkurs unterwegs
Autor: Röthlisberger, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu schnell und ohne G40-Fahrkurs unterwegs

«Traktor verlor Anhänger und stürzte in Fluss». Dieser Meldung an die Polizei folgt ein grosses Rettungsaufgebot und für den beim Unfall verletzten Lenker sowie den Traktorbesitzer ein Strafverfahren mit Schuld spruch.

Heinz Röthlisberger



Enorme Kräfte haben hier gewirkt: Das Güllefass bleibt auf der Strasse liegen, während der Traktor über das Trottoir gerät und in den Fluss stürzt. Der Fahrer wird verletzt und muss ins Spital.

Bild: Kapo Luzern

Alles nahm seinen Lauf an einem Morgen kurz vor dem Mittag. Passiert ist es wirklich. Lenker A, er ist im Besitz eines Führerausweises der Kategorie G (30 km/h), fährt mit dem 40-km/h-Traktor von Landwirt X in eine nahe gelegene Gemeinde. A muss dort im Auftrag von X ein Güllefass abholen. Landwirt X folgt

ihm mit seinem Auto nach und hilft A beim Ankuppeln des Güllefasses. Das 10-Kubik-Druckfass mit Schleppschlauchverteiler ist leer, hat Doppelachsen mit einer hinten lenkbaren Achse (Nachlaufachse), eine Piton-Fix-Kugelkupplung und ein Leergewicht von rund 5,5 Tonnen.

Rechtskurve wird zum Verhängnis

A macht sich nach dem Anhängen mit dem Gespann auf den Weg zurück. Es ist trocken, der Himmel leicht bedeckt, die Fahrt geht zügig voran, vielleicht zu zügig. In einer leicht abfallenden Rechtskurve treibt es den Traktor mit den linken Rädern über die Strassenmitte hinaus. Der

Traktor bricht mit dem Heck etwas nach links aus und bewegt sich, weil das Göllefass von hinten stößt, unkontrolliert nach rechts, bis er quasi in Querstellung auf das rechtsseitige Trottoir gerät, dieses überquert, in einen fast vier Meter tiefer liegenden Fluss stürzt und in dem rund 70 cm tiefen Wasser auf der Seite liegen bleibt.

Das Göllefass seinerseits löst sich in der Sturzphase des Traktors von der Piton-Fix-Zugzapfenkupplung, überschlägt sich über die Längsachse nach links und bleibt seitlich gedreht, gegen seine Fahrrichtung, auf der Strasse liegen. Dies alles geschieht in Sekundenbruchteilen. Augenzeugen benachrichtigen sofort die Polizei. Der Traktorlenker, der sich beim Traktorsturz verletzt, kann aus eigenen Kräften aussteigen und sich in Sicherheit bringen. Er hat einen Schutzenkel.

Rettungskräfte schnell vor Ort

Sofort sind die Retter zur Stelle. Neben der Polizei und der Ambulanz, die den Traktorfahrer ins Spital bringt, wird auch die Feuerwehr aufgeboten, die im Fluss eine Ölspur errichtet. Ebenfalls vor Ort ist der Staatsanwalt und ein Vertreter des Amtes für Umwelt und Energie. Ein Abschleppdienst sorgt nach der Beweisaufnahme dafür, dass der Traktor aus dem Fluss geborgen wird und das Göllefass von der Strasse entfernt wird.

Die Polizeibilder, die es danach in mehreren Online-Medien zu sehen gibt, sind spektakulär und werden vielfach angeklickt. Sie zeigen, dass der Fahrer grosses Glück hatte. Auch deswegen, weil andere Verkehrsteilnehmer nicht betroffen sind.

Gross ist der Sachschaden. Über CHF 50 000.– Franken wird dieser am Traktor und am Druckfass geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für die Rettungs- und Abschleppdienste.

G40-Fahrkurs fehlt

Das Verfahren nimmt seinen Gang. Die Polizei rapportiert, dass der Traktorlenker gemäss eigener Aussage mit rund 35 km/h oder mehr unterwegs gewesen sei. Mit dieser Geschwindigkeit müsste er den G40-Fahrkurs haben. Hat er aber nicht. In seinem Führerausweis eingetragen ist, wie schon eingangs erwähnt, einzig die Kategorie G (30 km/h). Der Besitzer des Traktors sagt seinerseits aus, dass er den Auftrag an den Traktorführer erteilt hat, mit dem Traktor das Göllefass abzuholen, ob dieser aber über den G40-

Die wichtigsten Personen auf dem Unfallplatz



Über den Verfahrensablauf ist den Strafakten Folgendes festgehalten: «... Der zuständige Staatsanwalt kam vor Ort. Er war mit den getroffenen Massnahmen einverstanden. Die Fahrzeugkombination wurde bis zu weiteren Erkenntnissen über den Ablauf des Unfallen sichergestellt ... Nach der Einvernahme des Lenkers konnte die Fahrzeugkombination, nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, freigegeben werden ...»

Gemäss Art. 16 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Der Staatsanwalt leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage.

Die Polizei ermittelt gemäss Art. 15 StPO Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft; dabei untersteht sie der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind in rechtlicher Hinsicht die wichtigsten Akteure auf dem Unfallplatz. Obwohl die Polizei der Staatsanwaltschaft formell untergeordnet ist, haben die ersten polizeilichen Anordnungen grossen Einfluss auf den Fortgang des Verfahrens. Die Polizei verfügt meistens über mehr praktische Unfallerfahrung. Die

erste Einschätzung des Unfallhergangs durch die Polizei ist ausschlaggebend und bestimmt in der Regel den weiteren Fortgang.

Im vorliegenden Fall gelangte die Polizei ziemlich schnell zur Auffassung, Ursache des Unfalls sei ein Nichtenpassen der Geschwindigkeit in der leicht abfallenden Rechtskurve gewesen, also ein menschliches Fehlverhalten. So wurden weder Traktor noch Göllefass auf irgendwelche technischen Mängel hin untersucht und nach dem Unfall freigegeben.

Damit wurde bereits am Unfalltag die Verurteilung des Fahrers vorgezeichnet. Eine solche Verurteilung hat nicht nur für das Administrativverfahren – also den Führerausweisentzug – Relevanz, sondern auch für die Schadenshaftung des angeblich fehlbaren Fahrers. Glücklicherweise kam es nicht zu gravierenden Personenschäden, ansonsten könnte so ein Unfall massive, lebenslängliche Auswirkungen für den jugendlichen Lenker haben, viel mehr als nur der Sachschaden von immerhin rund CHF 50 000.–.

Stephan Stulz ist praktizierender Rechtsanwalt mit einer eigenen Kanzlei. Nach der Lehre als Landmaschinenmechaniker absolvierte er ein Maschineningenieurstudium. Nach längerer Projektleiterertätigkeit studierte er an der HSG (lic. iur.). Stephan Stulz ist spezialisiert auf sämtliche Verwaltungs- oder Strafverfahren mit technischem Hintergrund. Anwaltskanzlei Stulz, Hahnrainweg 4, Postfach, 5400 Baden (Tel. 056 203 10 00; office@stulz-recht.ch, www.stulz-recht.ch

Eintrag im Führerausweis verfügt, habe er nicht kontrolliert. A habe sich auch nicht darüber geäussert, dass ein solcher gar nicht vorhanden ist.

Das Urteil

Die für den Fall zuständigen Ämter haben aufgrund der Sachlage die beiden schuldig gesprochen. Traktorlenker A, er wurde von der Jugendanwaltschaft bestraft, ist schuldig für das Nichtenpassen der Geschwindigkeit an die gegebene Strassenlinienführung mit dem Traktor-Göllefass-Gespann, für das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs sowie das Führen eines Traktors ohne Besitz der erforderlichen Kategorie G40. Dafür erhielt A eine Busse und muss sämtliche Kosten seines Verfahrens tragen.

Traktorbetreiber X hat sich schuldig gemacht für das Überlassen eines landwirtschaftlichen Traktors mit 40 km/h an ei-

nen Führer, der den erforderlichen Führerausweis nicht besitzt. Der Besitzer des Traktors hätte laut dem Urteil bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen können, dass der Traktorführer den erforderlichen Führerausweis nicht besass. Dafür erhielt X eine bedingte Geldstrafe mit einer Probezeit von zwei Jahren und eine Busse. Zusätzlich muss auch er die Verfahrenskosten bezahlen.

Serie «Rechtsecke»

In unserer neuen Serie «Rechtsecke» schildern wir tatsächlich passierte Unfälle mit Landwirtschaftsfahrzeugen und lassen diese sowie die daraus entstandenen «rechtlichen Folgen» von Rechtsanwalt Stephan Stulz analysieren. Die Serie erscheint in loser Folge.